

Informationsblatt für Patienten und Angehörige über die Besuchskommission nach § 15 des Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG)

Das PsychKHG legt fest, dass eine psychisch erkrankte Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit nur untergebracht werden darf, wenn und solange sie durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten in ihrer Selbststeuerung beeinträchtigt ist und gegenwärtig ihre Gesundheit, ihr Leben oder andere eigene bedeutende Rechtsgüter oder bedeutende Rechtsgüter Dritter erheblich gefährdet und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (§ 11 PsychKHG).

Im Dritten Abschnitt regelt das PsychKHG die Gestaltung der Unterbringung und Behandlung. Hier finden sich die Rechte der untergebrachten Personen während der Unterbringung, beispielsweise Recht auf persönlichen Besitz, Recht auf Ausübung religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse, Rechte auf Besuche, Telefongespräche und Schriftverkehr und Rechte bei Anwendung von Zwangsmaßnahmen.

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihr **Unterbringungsbeschluss** nicht rechtmäßig ist, können Sie sich an die Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts wenden und Ihre Rechtsmittel wahrnehmen. Zuständig hierfür ist die

**Geschäftsstelle des Amtsgerichts Andernach,
Koblenzer Str. 6, 56626 Andernach, Telefon 02632 / 9259 – 51 oder – 40
Email: agand@ko.jm.rlp.de**

Nach § 15 PsychKHG ist eine **Besuchskommission** zu berufen. Diese Kommission hat den Auftrag zu prüfen, ob die Rechte der untergebrachten Personen nach diesem Gesetz gewahrt sind. Die Besuchskommission besucht regelmäßig die Klinik und befragt die Ärzte und das Pflegepersonal zur Betreuung der untergebrachten Personen. Es werden einzelne Stationen und – wenn die Personen einverstanden sind – Krankenzimmer besucht sowie teilweise Einsicht in die Dokumentation des Unterbringungsbeschlusses und der Betreuung oder der Zwangsmaßnahmen genommen.

Während sich die Besuchskommission in der Klinik befindet, gibt es für untergebrachte Personen einen Hinweis auf diesen Termin und die Gelegenheit, Wünsche und Beschwerden vorzutragen.

Die Patientenfürsprecher*innen weisen ebenfalls auf ihre regelmäßigen Sprechstunden hin.

Betroffene können auch jederzeit Kontakt zur Besuchskommission aufnehmen, wenn sie der Meinung sind, dass ihre Rechte nach dem PsychKHG nicht gewahrt sind.

Die Geschäftsführung und damit die **Kontaktstelle** für die Besuchskommission des Landkreises Mayen-Koblenz hat die **Koordinierungsstelle für Psychiatrie** des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz inne.

Wenn Sie Kontakt aufnehmen möchten, wenden sie sich bitte an die

**Koordinierungsstelle für Psychiatrie
des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz**

**Frau Meike Koch
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Abteilung Soziales
Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz,
Telefon: 0261 / 108 – 133, Email: meike.koch@kvmyk.de**